

Satzungstext (Teil B)

§ 1 Bestandteile der Satzung

Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung besteht aus dem Satzungstext (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B). Der Satzungstext ist eine Begründung beigefügt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Planzeichnung (Teil B) dargestellt.

§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

In dem unter § 2 festgelegten Geltungsbereich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB sowie bzgl. der Art der Nutzung ausschließlich nach § 4 Abs. 2 BauNVO. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

§ 4 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Bodendenkmale (§ 11 DSchG M-V):

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Belange des Artenschutzes:

Im Planbereich gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2-5 BNatSchG.

Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden.

Ergeben sich bei Vorhaben im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 dienen.

Baumfäll- und -pflgearbeiten (§ 39 BNatSchG): Baumfäll- und -pflgearbeiten sind gem. § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Baumschutzsatzung

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen hat die Gemeinde die *Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Sagard* vom 28.08.2003 erlassen. Die nach dieser Satzung geschützten Bäume und Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren. Einzelbaumverluste sind gemäß der Baumschutzsatzung zu kompensieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Kleine Wiesenstraße“ gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB der Gemeinde Sagard tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sagard, den 14.7.2022

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.10.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen vom 12.11.2021 bis 30.11.2021 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 30.11.2021 bis 10.12.2021 im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und unter www.b-planpool.de vom 12.11.2021 bis 30.11.2021 erfolgt.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 1.12.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Der Entwurf Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.2021 bis 25.1.2022 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Amt Nord-Rügen sowie im Internet unter www.b-planpool.de ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umweltprüfung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom 2.12.2021 bis 22.12.2021 ortsüblich in den Schaukästen, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie im Internet unter www.b-planpool.de bekannt gemacht worden. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter www.b-planpool.de veröffentlicht.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 11.5.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung wurde am 11.5.2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.5.2022 gebilligt.

Sagard, den 14.7.2022

S. Wenzel
Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am 30.6.22 entsprechen dem Liegenschaftskataster

Bzgl. 11.7.22, den

S. Wenzel
Bürgermeister

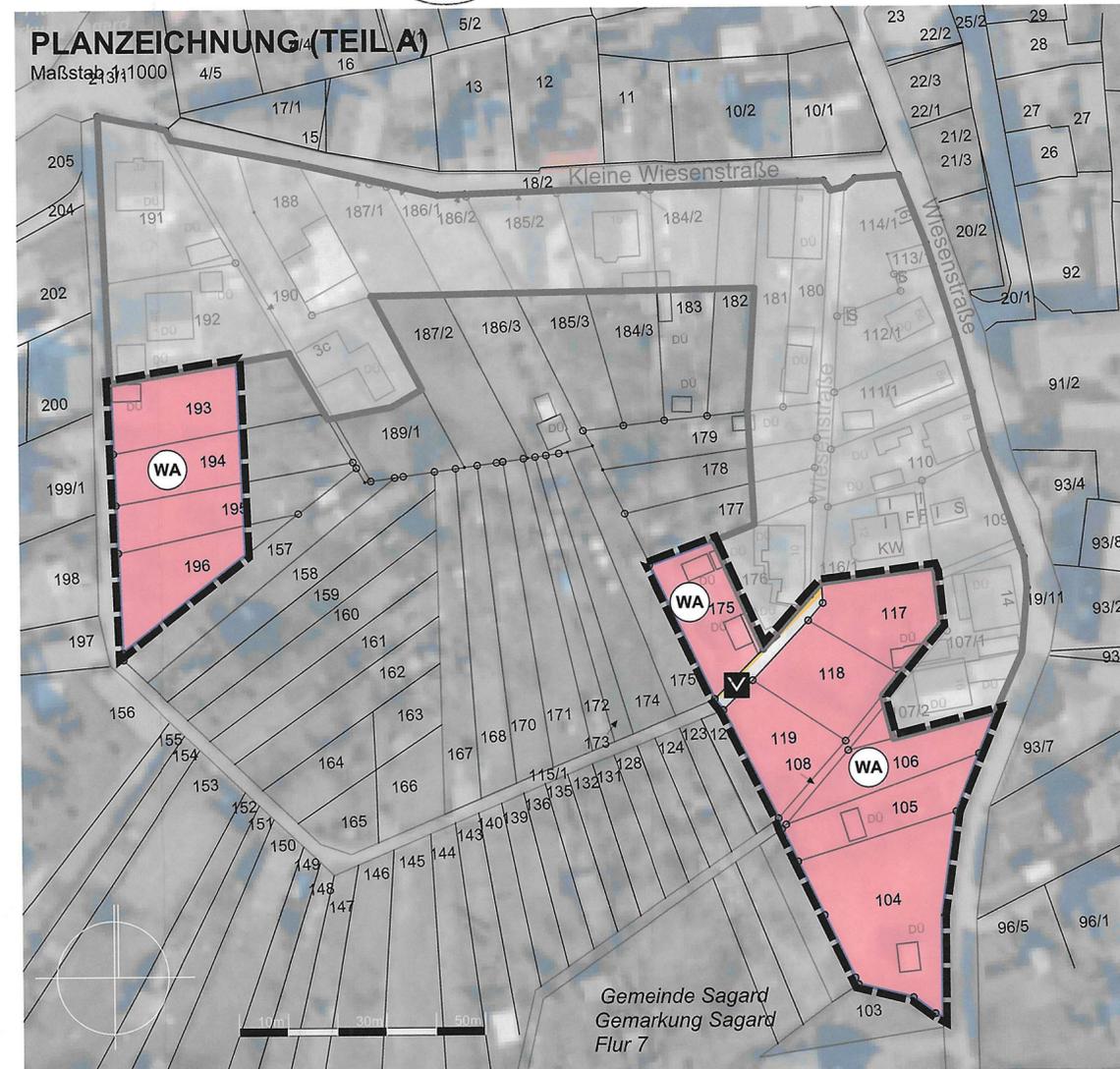
9. Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung wird hiermit ausgefertigt

Sagard, den 14.7.2022

S. Wenzel
Bürgermeister

Sagard, den 3.8.2022

S. Wenzel
Bürgermeister



Satzung

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB.
Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sagard vom 11.5.22 folgende Klarstellungs- und Entwicklungssatzung "Kleine Wiesenstraße" erlassen.



Übersichtsplan ohne Maßstab

lars hertelt | stadtplanung und architektur
Freier Stadtplaner und Architekt

Frankendamm 5 18439 Stralsund
Hirschstraße 53 76133 Karlsruhe

Gemeinde Sagard

Klarstellungs- und Entwicklungssatzung

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB
"Kleine Wiesenstraße"

Satzungsfassung

Entwurf vom 06.08.2021, Stand 04.04.2022

Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; § 1-11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

V Verkehrsfäche bes.
Zweckbestimmung, hier
verkehrsberuhigter Bereich

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs
des Entwicklungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

□ Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der
Klarstellungssatzung
(§ 9 Abs. 7 BauGB)